# Indikator 3.32 (K)

Angezeigte und anerkannte Berufskrankheiten, Land, Jahr

**Definition**

Berufskrankheiten weisen auf die Belastung der Gesundheit durch die Arbeitsumgebung und eine dadurch bedingte Beeinträchtigung der Lebensqualität hin.

Berufskrankheiten sind gemäß § 9 SGB VII Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheiten bezeichnet und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit erleiden. Die Bundesregierung ist ermächtigt, in der Rechtsverordnung solche Krankheiten als Berufskrankheiten zu bezeichnen, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Sie kann dabei bestimmen, dass die Krankheiten nur dann Berufskrankheiten sind, wenn sie durch Tätigkeiten in bestimmten Gefährdungsbereichen verursacht worden sind oder wenn sie zur Unterlassung aller Tätigkeiten geführt haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können. In der Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, inwieweit Versicherte in Unternehmen der Seefahrt auch in der Zeit gegen Berufskrankheiten versichert sind, in der sie an Land beurlaubt sind. Im vorliegenden Indikator werden die häufigsten angezeigten und anerkannten Berufskrankheiten dargestellt. Angezeigte Berufskrankheiten sind Verdachtsanzeigen, die noch der Prüfung bedürfen.

**Datenhalter**

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

**Datenquelle**

Dokumentation des Berufskrankheiten-Geschehens in der Bundesrepublik Deutschland

Tabellenbereitstellung durch Länderausschuss für Arbeitssicherheit

**Periodizität**

Jährlich

**Validität**

Berufskrankheiten sind rechtlich definierte Versicherungsfälle. Sie liefern kein vollständiges Bild des Einflusses der Arbeit auf die Gesundheit.

Bei den Daten aus der Dokumentation des Berufskrankheiten-Geschehens ist zu beachten, dass die anerkannten Berufskrankheiten eines bestimmten Dokumentationsjahrganges keine Teilmenge der angezeigten Berufskrankheiten des gleichen Dokumentationsjahrganges sind, da zwischen Anzeige und Anerkennung im Einzelfall mehrere Jahre liegen können.

Die hier ausgewiesenen Daten können geringfügige Differenzen zu den Geschäfts- und Rechnungsergebnissen der Unfallversicherungsträger bzw. des jährlichen „Berichts der Bundesregierung über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ aufweisen, bedingt durch das Meldeverhalten der Unfallversicherungsträger.

Für die Ratenberechnung wurden hier als Nennerdaten die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zugrundegelegt, da die Vollzeitäquivalente des Arbeitskreises **„**Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder“ auf Länderebene nicht nach Geschlecht verfügbar sind. Dies führt zu Validitätseinbußen.

## Kommentar

In die Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) sind 82 Krankheiten aufgenommen (Stand 01.08.2021).

Ausnahmsweise können in ganz besonderen Fällen auch dann Berufskrankheiten entschädigt werden, wenn sie noch nicht in der Liste aufgenommen sind, jedoch nach den neuesten medizinischen Erkenntnissen die Voraussetzungen für eine Berufskrankheit erfüllen.
Ab dem Jahr 2021 wurde von der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) die Kategorie „weiblich“ auf die Kategorie “weiblich, divers und unbestimmt erweitert. Ein Vergleich zu den Zahlen der Vorjahre ist daher nur bedingt möglich!

Der Indikator gehört zu den Ergebnisindikatoren.

**Vergleichbarkeit**

Es gibt keinen vergleichbaren WHO- oder OECD-Indikator. Für den EU-Indikatorensatz sind Indikatoren zu *Occupational Diseases* vorgesehen.

**Originalquellen**

* Unfallversicherungsträger, Bundesministerium für Arbeit und Soziales
* Tabellenbereitstellung durch Länderausschuss für Arbeitssicherheit

**Stand:** 07.11.2022